

Stadt Altensteig
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat am 22. November 2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und § 13 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Wärmegebührensatzung beschlossen:

§ 1

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

Die Stadt Altensteig erhebt Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten entsprechend der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Wärmegebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung eine Wärmegebühr. Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis.

- (1) Der Arbeitspreis beträgt 0,2148 €/kWh .
- (2) Der Leistungspreis beträgt 52,32 €/kW und Jahr.

§ 3

Berechnung der Nahwärmegebühren

Die Nahwärmegebühren errechnen sich aus:

1. Dem Arbeitspreis multipliziert mit den gemessenen Verbrauchseinheiten
2. und dem Leistungspreis multipliziert mit der angemeldeten Grundlast.

Erhöht sich die tatsächlich in Anspruch genommene Grundlast wesentlich, so wird die zu berechnende Grundlast entsprechend angepasst.

§ 4

Gebührensschuldner und Haftung

Gebührensschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer und derjenige, der die öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung in Anspruch nimmt.

§ 5

Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (2) Die Stadt erhebt 11 Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind.
- (3) Die Gebühr ist 4 Wochen nach Zugang der Gebührenabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 6

sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes geregelt ist, gilt jeweils die AVBFernwärmeV.
- (2) Zu den unter §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren wird jeweils die entsprechende Umsatzsteuer hinzuge-rechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2020 außer Kraft.

72213 Altensteig, den 22. November 2022

Gerhard Feß
Bürgermeister

